

Ethos Services
Place Cornavin 2
Postfach
CH-1211 Genf 1
T +41 (0)22 716 15 55
F +41 (0)22 716 15 56
www.ethosfund.ch

Statuten Ethos Services AG

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Artikel 1

Unter dem Firmennamen Ethos Services AG wird nach den Bestimmungen der vorliegenden Statuten und den Vorschriften des sechszwanzigsten Titels des Schweizerischen Obligationenrechts eine Aktiengesellschaft gegründet.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Genf.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.

Artikel 2

Zweck der Gesellschaft ist es, in den Bereichen der sozialen Vorsorge, der Unternehmensanalyse oder der Vermögensverwaltung:

- Untersuchungen, Studien und andere Forschungsarbeiten durchzuführen sowie
- Beratungs- und Vermögensverwaltungsmandate auszuüben.

Bei ihren sämtlichen Aktivitäten stützt sie sich auf das Konzept der nachhaltigen Entwicklung und der Charta der Ethos Stiftung.

Zu diesem Zweck kann sie alle erforderlichen Strukturen schaffen.

Die Gesellschaft kann auch sämtliche Aktivitäten ausüben, die direkt oder indirekt mit dem oben erwähnten Zweck verbunden sind.

II. Aktienkapital und Aktien

Artikel 3

Das Aktienkapital wird auf die Summe von CHF 1'436'000 festgesetzt. Es ist in 1'436 Namenaktien im Nennwert von CHF 1'000 pro Aktie aufgeteilt und voll liberiert.

Die Gesellschaft kann Zertifikate anstelle einer bestimmten Anzahl Aktien ausgeben.

Artikel 4

Die Gesellschaft führt ein Aktienregister, in dem Name und Adresse jedes Aktionärs aufgeführt sind. Nur Personen, die in diesem Register eingetragen sind, werden als Aktionäre der Gesellschaft anerkannt. Die Übertragung von Aktien bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Verwaltungsrats.

Die Zustimmung kann aus gerechtfertigten Gründen verweigert werden. Gerechtfertigte Gründe sind:

1. die Fernhaltung von Erwerbern, die ein Unternehmen betreiben, das in Konkurrenz zum Zweck der Gesellschaft steht, oder die an einem solchen Unternehmen beteiligt oder von diesem angestellt sind.
2. der Erwerb oder Besitz von Aktien im Namen oder im Interesse von Dritten.

Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat die Aktien (auf Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter) zum Marktwert im Zeitpunkt des Antrags übernimmt.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung der betroffenen Person Eintragungen im Aktienregister löschen, sofern die Eintragungen aufgrund falscher Angaben des Erwerbers vorgenommen wurden. Dieser ist davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

III. Organisation der Gesellschaft

Artikel 5

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- a) Generalversammlung,
- b) Verwaltungsrat,
- c) Revisionsstelle.

a) Die Generalversammlung

Artikel 6

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten,
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle,
3. die Genehmigung des Jahresberichts und der konsolidierten Jahresrechnung,
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Festsetzung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantiemen,
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 7

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, durch den Präsidenten des Verwaltungsrats, die Revisionsstelle oder die Liquidatoren einberufen. Der Verwaltungsrat oder sein Präsident hat die Generalversammlung auf Verlangen von Aktionären einzuberufen, die mindestens einen Zehntel des Aktienkapitals vertreten.

Die ausserordentliche Generalversammlung kann so oft einberufen werden, wie dies erforderlich ist.

Artikel 8

In jeder Einberufung für eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats bekannt zu geben. Die Einberufung hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit eingeschriebenem Brief oder per Telefax an sämtliche im Aktienregister eingetragenen Aktionäre zu erfolgen.

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgesehenen Formvorschriften abhalten.

Artikel 9

Der Präsident des Verwaltungsrats leitet die Generalversammlung. In seiner Abwesenheit bezeichnet die Generalversammlung einen Präsidenten. Die Generalversammlung bezeichnet auch einen Sekretär, der für die Führung des Protokolls sorgt. Der Sekretär muss nicht zwingend Aktionär sein.

Artikel 10

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme. Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär oder einen Dritten vertreten lassen, sofern diese über eine schriftliche Ermächtigung verfügen.

Artikel 11

Ohne gegenteilige Bestimmung des Gesetzes oder der vorliegenden Statuten ist die Generalversammlung beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Aktien vertreten ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, falls das Gesetz nichts anderes vorsieht.

Von den Beratungen und Beschlüssen der Generalversammlungen wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll wird vom Präsidenten und vom Sekretär der Versammlung unterzeichnet. Es enthält die Angaben, auf die sich Artikel 702 OR bezieht.

b) Der Verwaltungsrat

Artikel 12

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Artikel 13

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und gegebenenfalls der Verwaltungsratsdelegierte werden von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

Der Verwaltungsrat wählt seinen Präsidenten und seinen Sekretär. Der Sekretär muss nicht zwingend Mitglied des Verwaltungsrats oder Aktionär sein.

Artikel 14

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen,
2. Festlegung der Organisation,
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist,
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen,
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen,
6. Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Artikel 15

Der Verwaltungsrat kann die ganze oder einen Teil der Geschäftsführung an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte übertragen, wie dies das Organisationsreglement vorsieht.

Dieses Reglement legt die Modalitäten der Geschäftsführung fest, bestimmt die notwendigen Posten, definiert deren Zuweisungen und regelt insbesondere die Verpflichtung zur Berichterstattung.

Artikel 16

Der Verwaltungsrat wird von seinem Präsidenten oder vom Verwaltungsratsdelegierten so oft einberufen, wie dies die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Der Präsident muss auch auf Verlangen eines Verwaltungsratsmitglieds eine Sitzung einberufen.

Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen (vor allem Art 651a, 652g, 653g OR), genügt die Anwesenheit eines einzigen Verwaltungsratsmitglieds.

Artikel 17

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats können auch auf dem Korrespondenzweg getroffen werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Artikel 18

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der erforderlichen Sorgfalt und gemäss den Bestimmungen des Gesetzes, der vorliegenden Statuten und der Reglemente. Er überwacht die Interessen der Gesellschaft getreulich.

Der Verwaltungsrat überwacht, dass die Protokolle seiner Sitzungen und jene der Generalversammlung regelmässig und ordnungsgemäss erstellt werden. Er sorgt dafür, dass die Jahresrechnungen nach den gesetzlichen Bestimmungen erstellt und der Revisionsstelle innert nützlicher Frist zur Kontrolle vorgelegt werden.

Alljährlich legt der Verwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung einen Jahresbericht vor.

Artikel 19

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine angemessene jährliche Entschädigung. Die Ausgaben der Mitglieder des Verwaltungsrats bei der Ausübung ihrer Funktion werden ihnen von der Gesellschaft erstattet.

c) Die Revisionsstelle

Artikel 20

Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren. Die Revisoren müssen vom Verwaltungsrat und einem allfälligen Mehrheitsaktionär unabhängig sein; im übrigen dürfen sie weder Angestellte der Gesellschaft sein noch auf deren Rechnung Funktionen ausüben, die mit dem Amt der Rechnungsprüfung nicht vereinbar sind. Sie müssen gegebenenfalls die in Artikel 727b OR genannten besonderen fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Als Revisoren können auch juristische Personen und insbesondere Treuhand- und Revisionsgesellschaften bestimmt werden. Die Revisoren werden für die Dauer eines Jahres gewählt.

Wenigstens einer der Revisoren muss in der Schweiz seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung haben.

Artikel 21

Die Revisoren prüfen insbesondere, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns Gesetz und Statuten entsprechen. Sie berichten der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Die Revisoren erfüllen sämtliche anderen Aufgaben, die ihnen von Gesetzes wegen übertragen sind.

Artikel 22

Der Verwaltungsrat kann von den Revisoren jederzeit verlangen, spezielle Kontrollen durchzuführen und ihm darüber Bericht zu erstatten.

IV. Jahresrechnung, Verwendung des Bilanzgewinns, Mitteilungen und Bekanntmachungen

Artikel 23

Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember des Kalenderjahres.

Artikel 24

Der Reingewinn der Gesellschaft wird gemäss den gesetzlichen Bestimmungen anhand der Bilanz und der Erfolgsrechnung ermittelt.

1/20stel (ein Zwanzigstel) des jährlichen Reingewinns wird der Äufnung einer gesetzlichen Reserve zugewiesen, bis diese 1/5tel (einen Fünftel) des liberierten Aktienkapitals erreicht hat.

Der Saldo des Reingewinns steht zur Verfügung der Generalversammlung, welche die Bildung weiterer Reserven beschliessen kann und allein ermächtigt ist, über die Verwendung dieses Saldos zu befinden, soweit die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Artikel 25

Die Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen schriftlich, abgesehen von den laut Gesetz und den vorliegenden Statuten vorgesehenen Abweichungen.

Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Statuten genehmigt am 30.5.2000, geändert am 7.3.2002, 8.12.2005, 4.3.2014, 6.5.2014, 10.11.2014 und 15.02.2017.